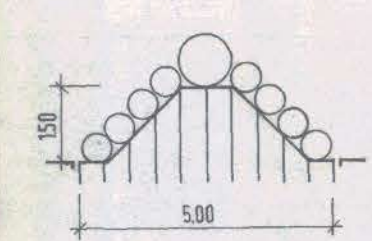


TEIL A
PLANZEICHNUNG

GELTUNGSBEREICH
B - PLAN NR. 21 "WILHELMSTHAL"

STRASSENQUERSCHNITT :

KNICK :



ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE UND FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) NR. 25a BauGB

FESTSETZUNGEN FÜR DIE BAUFLÄCHEN 1 - 11

1 BAUABSCHNITT

BAUFLÄCHE 1: GE GRZ 0,6 / BMZ 5,0 / II +B6
BAUFLÄCHE 2: GE GRZ 0,6 / BMZ 5,0 / II +B6
BAUFLÄCHE 3: GE GRZ 0,6 / BMZ 5,0 / II +B6
BAUFLÄCHE 4: GE GRZ 0,6 / BMZ 5,0 / II +B6

2 BAUABSCHNITT

BAUFLÄCHE 5: GE GRZ 0,6 / BMZ 7,0 / II +B6
BAUFLÄCHE 6: GE GRZ 0,6 / BMZ 7,0 / II +B6
BAUFLÄCHE 7: GE GRZ 0,6 / BMZ 7,0 / II +B6
BAUFLÄCHE 8: GE GRZ 0,6 / BMZ 7,0 / II +B6

3 BAUABSCHNITT

BAUFLÄCHE 9: GE GRZ 0,6 / BMZ 7,0 / II +B6
BAUFLÄCHE 10: GE GRZ 0,6 / BMZ 7,0 / II +B6
BAUFLÄCHE 11: GE GRZ 0,6 / BMZ 7,0 / II +B6

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBEGBEITE § 8 Bau NVO

GEe EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGBEIT § 21 Bau NVO
BMZ 0,6 BAUMASSEZAHLE § 21 Bau NVO
GRZ 0,7 GRUNDFLÄCHENZAHLE § 19 Bau NVO
II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE § 16 HOCHSTGRENZE Bau NVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

--- BAUGRENZE § 23 Bau NVO

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 Bau GB
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 Bau GB
PARKFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 Bau GB
WIRTSCHAFTSWEG
FUSS- RADWEG
FUSSWEG

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ALS GLIEDERUNGSGRÜN § 9 (1) Nr. 15 Bau GB
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN GLIEDERUNGSGRÜN

WALDFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR WALD § 9 (1) Nr. 18a Bau GB

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 Bau GB

PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME UNTER FREIHALTUNG DER GRUNDSTÜCKZUFÄHRTEN § 9 (1) Nr. 25a Bau GB

FLÄCHE FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) Nr. 25b Bau GB

WASSERFLÄCHEN

FLÄCHE FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN § 9 (1) Nr. 25b Bau GB
REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 (1) Nr. 10 Bau GB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) Bau GB
TRAFU- UND GASREGELSTATIONEN

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

--- GRENZE DES GEMEINDEGEBIETES
--- ANGRENZENDER BEBAUUNGSPLAN

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL AUSSERHALB DES BEBAUUNGSPLANES

VORHANDENER, ZU ERHALTENDER BEWUCHS AUSSERHALB DES BEBAUUNGSPLANES

VORHANDENE WALDFLÄCHEN AUSSERHALB DES BEBAUUNGSPLANES

FLÄCHEN FÜR WALLHECKE § 9 (1) Nr. 25a BauGB (KNICK) MIT PFLANZGEBOT (LÄRM- UND WINDSCHUTZWALL)
WALLKRONEN H=1,50m
WALLKRONEN max. H=2,00m

BEGRÜNUNGSGEBOT § 9 (1) Nr. 25a BauGB
VORHANDENE GEBÄUDE AUSSERHALB DES BEBAUUNGSPLANES

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FORTFALLENDER WIRTSCHAFTSWEG

VORGESCHLAGENE WEGEFÜHRUNG

LEITUNGSRECHT § 9 (1) Nr. 21a(6) BauGB
HÖHENLINIEN BEZOGEN AUF NN
SICHTDREIECK 20/210

NUTZUNGSART: LAUBWALD

STÄDTEBAULICHE ORIENTIERUNGSPUNKTE :

PLANUNGSGBEIT: 25,7226-00ha

FLÄCHE FÜR WALD: 2,44 2-78ha

FLÄCHE FÜR ZUSCHÜTZENDE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE: 0,47ha

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT: 5,71ha

GLIEDERENDE GRÜNFLÄCHE: 0,70ha

BRUTTOBAUFLÄCHE: 16,40ha

FLÄCHEN FÜR DIE INNERE VERKEHRSSCHLIESSUNG: 1,61ha

NETTOBAUFLÄCHE: 14,79ha

ES GILT DIE Bau NVO 1990

VERFAHRENSÜBERSICHT

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 30.10.1989
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE AM 28.12.1989 ERFOLGT.

ECKERNFÖRDE, DEN 30.01.1992
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST IN DER ZEIT VOM 08.01.-19.01.1990 NACH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE AM 28.12.1989 AUF DER GRUNDLAGE DES PLANES VOM 30.10.1989 DURCHFÜHRT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 30.01.1992
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB MIT DER ÜBERSENDUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES VOM 20.03.1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 30.01.1992
BÜRGERMEISTER

DIE RATSVERSAMMLUNG HAT AM 10.04.1991 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ECKERNFÖRDE, DEN 30.01.1992
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 03.05.1991 BIS 03.06.1991 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.04.1991 IM AMTSPLATT DER STADT ECKERNFÖRDE ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 30.01.1992
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 18.10.91 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. HÖHENLINIEN WURDEN NICHT GEPRÜFT. RENDSBURG, 05.02.92

DIE RATSVERSAMMLUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12.12.1991 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN 30.01.1992
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

ECKERNFÖRDE, DEN ...
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 IN VERBINDUNG MIT § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

ECKERNFÖRDE, DEN ...
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 12.12.1991 VON DER RATSVERSAMMLUNG GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 12.12.1991 GEBILLIGT.

ECKERNFÖRDE, DEN 30.01.1992
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANESATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERLAß DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 11.06.1992 AZ-IV 888-5210-58.43308 - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

ECKERNFÖRDE, DEN 23. Aug. 1993
BÜRGERMEISTER

DIE NEBENBESTIMMUNGEN WERDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER RATSVERSAMMLUNG VOM 09.02.1993 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT ERLAß DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 07.07.1993AZ: IV 810 b - 512.113 - 58.43 BESTÄTIGT.

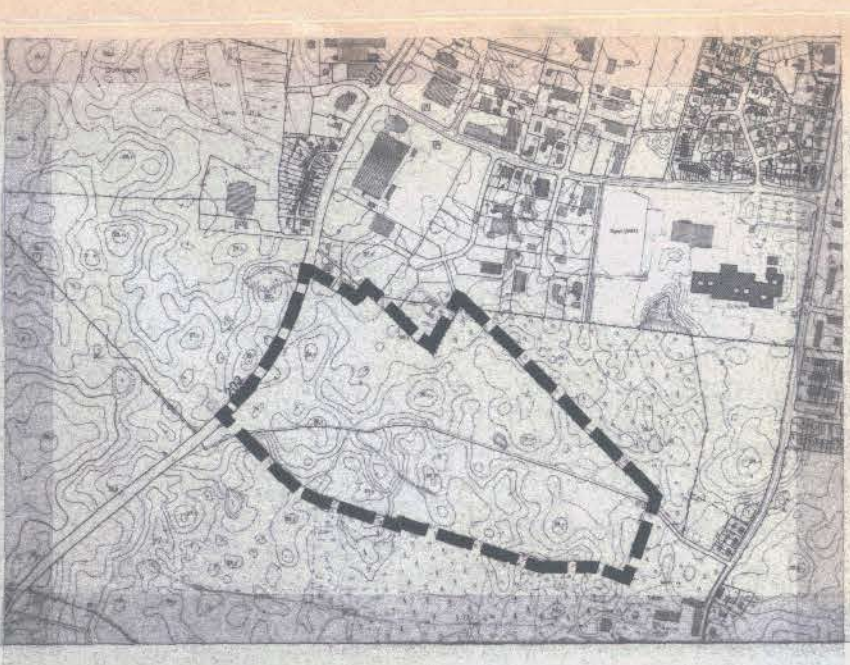
ECKERNFÖRDE, DEN 05. Aug. 1993
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANESATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

ECKERNFÖRDE, DEN 05. Aug. 1993
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 36
GEWERBEGBEIT SÜD-MARIENTHAL

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 12. DEZ. 1991 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36 FÜR DAS "GEWERBEGBEIT SÜD-MARIENTHAL", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

DAS GEPLANTE GEWERBEGBEIT SÜD "MARIENTHAL" LIEGT IM SÜDLICHEN STADTTILBEREICH ÖSTLICH DER B 203 ZWISCHEN DEM GEWERBEGBEIT AN DER SAUERSTRASSE UND DER GEMEINDEGEBIETSGRENZE.

DER PLANGELTUNGSBEREICH WIRD WIE FOLGT BEGRENZT:

- IM NORDEN DURCH DIE VORHANDENEN WOHNRUNDSTÜCKE UND DIE ÖSTLICH ANGRENZENDE KLEINE MOORFLÄCHE,
- IM NORDOSTEN DURCH DEN MARIENTHALER WALD,
- IM OSTEN UND IM SÜDEN DURCH DIE GEMEINDEGEBIETSGRENZE,
- IM WESTEN DURCH DIE B 203 (RENSBURGER STR.)

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BAUGB.

ECKERNFÖRDE, DEN 26.04.1991
STADT ECKERNFÖRDE DER MAGISTRAT BAUMT
Krauß (DEMEL)
STADT OBERBAURAT